	chäftsordnung für den Stadtrat Erlangen schO)	Änderungen/Ergänzungen zur Geschäftsordnung für den Stadtrat	Anmerkungen
vom S	27. November 2008, Stadtrat beschlossene einzelne Änderungen bis 31.08.2013 sind arbeitet	Erlangen	
Inhal	tsübersicht		
A	Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben		
I.	Der Stadtrat		
§ 1 § 2 § 3 § 4	Zuständigkeit im Allgemeinen Ausschließlicher Aufgabenbereich Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten Vom Stadtrat delegierte Angelegenheiten		
II.	Die Stadtratsmitglieder		
§ 5 § 6 § 7 § 8	Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder Akteneinsicht und Auskunft Fraktionsbildung und Ausschussgemeinschaften Rechtsstellung und Aufgaben der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder		
III.	Ausschüsse und Gremien		
§ 9 § 10 § 11 § 12	Bildung und Auflösung Vorberatende und beschließende Ausschüsse Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen Zusammensetzung und Zuständigkeit von Ausschüssen und Ältestenrat 1. Ältestenrat 2. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss 3. Rechnungsprüfungsausschuss	Neu: 3. Revisionsausschuss	
	3. Rechnungsprüfungsausschuss4. Schulausschuss		

	 Kultur- und Freizeitausschuss Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss und Werkausschuss Eigenbetrieb Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77) Bauausschuss und Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) Sportausschuss Jugendhilfeausschuss 	
	10. Sozial- und Gesundheitsausschuss11. Umlegungsausschuss	
IV.	Der Oberbürgermeister	
§ 13 § 14 § 15 § 16 § 17 § 18	Vorsitz im Stadtrat Leitung der Stadtverwaltung Vertretung der Stadt nach außen entfallen Stellvertretung entfallen	
В	Der Geschäftsgang	
I.	Allgemeines	
§ 19 § 20 § 21 § 22	Verantwortung für den Geschäftsgang Öffentliche Sitzungen Sitzungszeiten Nichtöffentliche Sitzung	
II.	Öffentliche Anhörung, Bürgerversammlung, Bekanntmachungen	
§ 23 § 24	Öffentliche Anhörung und Bürgerversammlung Bekanntmachungen	

III.	Vorbereitung der Sitzungen	
§ 25 § 26 § 27 § 28 § 29	Einberufung Tagesordnung Einladung Anträge und Anfragen Dringlichkeitsanträge	
IV.	Sitzungsverlauf	
§ 30 § 31 § 32 § 33 § 34 § 35 § 36 § 37 § 38 § 39	Eröffnung der Sitzung Eintritt in die Tagesordnung Beratung der Sitzungsgegenstände Maßnahmen im Sonderfall Geschäftsordnungsanträge Abstimmung Wahlen Bürgerfragestunde Aktuelle Stunde Beendigung der Sitzung	
V.	Sitzungsniederschrift	
§ 40 § 41	Form, Inhalt und Genehmigung Einsichtnahme und Abschrifterteilung	
С	Schlussbestimmungen	
§ 42 § 43	Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung Inkrafttreten	
Anlage	en	
1.	"Delegation von Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten" (StR-Beschlüsse vom 02.05.2008 und 25.11.2010)	

2. Vergaben: Übersicht		
Liste der Aufsichtsgremien usw.		
-		
4. Beiräte	Die Anlege wird meetrichen (eiche euch \$ 40 Nr. 40	
Vom Abdruck der Anlage 3 wurde abgesehen.	Die Anlage wird gestrichen (siehe auch § 12 Nr. 12 neu)	
Geschäftsordnung		
für den Stadtrat Erlangen (GeschO)		
vom 27.11.2008		
vom Stadtrat beschlossene einzelne Änderungen bis 31.08.2013 sind		
eingearbeitet		
Der Stadtrat Erlangen gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der		
Gemeindeordnung (GO) folgende Geschäftsordnung:		
A Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben		
ı. Der Stadtrat		
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen		
(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des		
übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen		
übertragen sind oder in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.		
(2) Der Stadtrat überträgt bestimmte Angelegenheiten beschließenden		
Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der		
Angelegenheit erfordert.		
(3) Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung sind solche, die nicht		
zu den laufenden Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 GO, § 14 GeschO) gehören		
und einen Geldwert von 300.000 Euro übersteigen oder einen Aufwand von mehr als 300.000 Euro während einer nicht kündbaren Laufzeit erfordern –		
ausgenommen Vergaben nach Anlage 2 "Vergabebefugnisse". Abweichend		
hiervon liegt die Erheblichkeitsgrenze i.S.v. Art. 68 Abs. 2 Nr. 2 GO bei		
5.000.000 EURO		

§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich

Dem Stadtrat ist kraft Gesetzes die Beschlussfassung vor allem über folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1. die Bestimmung der Zahl der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister; die Festlegung, ob sie berufsmäßig oder ehrenamtlich tätig sein sollen; ihre Wahl (Art. 35 GO),
- 2. die Bestimmung von weiteren Stellvertreterinnen und Stellvertretern des Oberbürgermeisters (Art. 39 GO),
- 3. die Wahl berufsmäßiger Stadtratsmitglieder (Art. 40 GO),
- beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister/innen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmt (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 3),
- die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse und Beiräte sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese einschließlich der Bestimmung eines Stadtratsmitgliedes für den stellvertretenden Vorsitz,
- 6. Richtlinien von grundlegender Bedeutung
- 7. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 GO),
- 8. die Entscheidung über die Ablehnung, Niederlegung, Abberufung eines Ehrenamtes aus wichtigem Grund (Art. 19 Abs. 3 u. 4 GO),
- 9. die Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Stadtratsmitglieder (Art. 48 Abs.2 und 3 GO).
- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 2 GO),
- 11. Grundsatzangelegenheiten der Zweckverbände (wie Beitritt, Auflösung, Berufung von Verbandsräten); den Abschluss von Zweckvereinbarungen sowie Schulverträgen; die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung oder Auflösung wirtschaftlicher Unternehmen sowie öffentlichen Einrichtungen der Stadt, auch Unternehmen des privaten Rechts und Kommunalunternehmen und die Entscheidung über die Beteiligung an

Änderung:

11. Grundsatzangelegenheiten der Zweckverbände (wie Beitritt, Auflösung, Berufung von Verbandsräten); den Abschluss von Zweckvereinbarungen sowie Schulverträgen; die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung, **Änderung** oder Auflösung wirtschaftlicher Unternehmen sowie öffentlichen

26.05.14 und 25.06.14

- solchen Unternehmen soweit eine Anzeigepflicht nach der Gemeindeordnung vorliegt. (Art. 86 ff GO),
- 12. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
- 13. die Beschlussfassung über den Finanzplan und die Fortschreibung des Investitionsprogrammes (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 5 GO),
- 14. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können, soweit es sich um Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung handelt (Art. 66 Abs. 1 u. 2 GO),
- 15. die Aufnahme von Krediten über den von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Kreditrahmen hinaus während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 69 Abs.2 GO, Art. 71 Abs. 2 GO),
- 16. die Zustimmung zur Kreditaufnahme durch Beteiligungsunternehmen nach Art. 86 ff GO,
- 17. die Feststellung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe, der Tochterunternehmen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 6 GO); sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten der Eigenbetriebe (Art. 88 GO), der Tochterunternehmen und Anstalten des öffentlichen Rechts.
- 18. die Aufstellung und Änderung des Stellenplanes, sowie die allgemeine Regelung der Bezüge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt (Art. 32 Abs. 2 GO),
- 19. die Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen (Art. 18 Abs. 4 GO), soweit der Gegenstand der Empfehlung nicht in die Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses (Art. 32 Abs. 3 GO) oder des Oberbürgermeisters (Art. 37 GO, § 14 GeschO) fällt,
- 20. die Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen (Art. 32 Abs. 3 GO),
- 21. die Stellungnahme zu Änderungen des Stadtgebietes (Art. 32 Abs. 2 GO),
- 22. den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1 GO),
- 23. die Genehmigung der Sitzungsniederschrift (Art. 54 Abs. 2 GO),

Einrichtungen der Stadt, auch Unternehmen des privaten Rechts und Kommunalunternehmen und die Entscheidung über die Beteiligung an solchen Unternehmen soweit eine Anzeigepflicht nach der Gemeindeordnung vorliegt. (Art. 86 ff GO),

(dadurch kann die gleichlautende Formulierung in § 3 Nr. 10 gestrichen werden)

Nr. 16: wird als neue Nr. 19 in § 3 aufgenommen, da es sich nicht um eine dem Stadtrat kraft Gesetz vorbehaltene Aufgabe handelt.

Änderuna:

17. die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt und der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 6 GO); sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten der Eigenbetriebe (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 8 GO) 26.05.2014

26.05.2014,
Jahresrechnung ersetzt
durch Jahresabschluss
(Begriffsänderung
Doppik),
Tochterunternehmen
und Anstalten des öff.
Rechts siehe neue
Nr.20 in § 3

24. die Bestellung und Abberufung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes, der Stellvertretung, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an Prüferinnen und Prüfer und die Bestellung des Abschlussprüfers für die Eigenbetriebe (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 9, 104, 107 GO),	Nr. 24: ersetze Rechnungsprüfungsamt durch Revisionsamt
25. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (Art. 32 Abs. 2 GO),	
26. die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und sonstiger satzungsmäßiger Ehrungen und Auszeichnungen (Art. 16 GO).	
§ 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten	
Der Stadtrat behält sich die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:	
 die allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, örtlichen Abgaben, sowie von Beiträgen und Gebühren, 	
2. Personalangelegenheiten und Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde (Beamte und analog für den Tarifbereich) nach dem Beschluss des Stadtrates vom 02.05.2008 (siehe Anlage 1 zu dieser GeschO),	
3. die Entscheidung über städtische Bauvorhaben von größerer finanzieller Bedeutung (§ 1 Abs. 3 GeschO), falls nicht bereits ein DA-Bau-Beschluss vorliegt,	
4. die Verfügungen über das Vermögen und die Rücklagen der Stadt oder der von der Stadt verwalteten Stiftungen, insbesondere den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die Mieten und Pachten, die Belastungen und Verpfändung von Vermögensgegenständen, soweit es sich um Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung handelt (§ 1 Abs. 3 GeschO),	
5. Darlehenshingaben, Erlässe, Niederschlagungen und Stundungen, soweit es sich um Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung handelt (§ 1 Abs. 3 GeschO),	
6. der Abschluss von Verträgen bei einem Wert von mehr als 300.000 EUR und soweit nicht ein Ausschuss oder die Verwaltung zuständig ist (z. B. bei Vergaben),	
7. den Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsmitteln und die	

- Einleitung von Aktivprozessen, wenn die Beschwer oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 120.000 Euro übersteigen kann,
- 8. Anträge auf Einleitung von Enteignungsverfahren mit einem Geschäftswert von mehr als 60.000 Euro,
- 9. die Übernahme neuer Aufgaben von größerer finanzieller Bedeutung (§ 1 Abs. 3 GeschO),
- 10. die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und die Beteiligung an anderen wirtschaftlichen Unternehmen; Vertretungen der Stadt in Kapitalgesellschaften zu bestellen-,
- 11. das Weisungsrecht an die Vertretung der Stadt in Kapitalgesellschaften und das Empfehlungsrecht an Stadtratsmitglieder, die Aufsichtsratsmitglieder in Kapitalgesellschaften sind, an denen die Stadt beteiligt ist. Bezüglich des Empfehlungsrechts an die Mitglieder des Aufsichtsrates der Erlanger Stadtwerke AG wird der Stadtrat insbesondere Gebrauch machen: Bei der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes der Erlanger Stadtwerke AG, bei der Änderung der Haushaltstarife für Wasser und bei wesentlichen Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Bei Änderungen der Haushaltstarife für Gas und Strom sowie der Eintrittspreise für die Bäder wird der Stadtrat zeitnah informiert,
- 12. der Abschluss oder die Aufhebung von Städtepartnerschaften,
- 13. die Entscheidung über einander widersprechende Beschlüsse verschiedener Ausschüsse.
- 14. die Entscheidungen, für die der Stadtrat aufgrund von Satzungen und Verordnungen zuständig ist,
- 15. den Erlass, die Änderung, die Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen, den Antrag auf Einleitung von Planfeststellungsverfahren und die Anordnung von Umlegungen,
- 16. alle Angelegenheiten, die die städtebauliche, wirtschaftliche, finanzielle, soziale, geistige, kulturelle und ökologische Entwicklung der Stadt wesentlich berühren, Angelegenheiten der kommunalen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit mit der Universität.
- die Behandlung von Ausschussbeschlüssen, soweit sie vom Oberbürgermeister oder von der Regierung beanstandet werden,

Ergänzung/Änderung:

10. ...wirtschaftlichen Unternehmen, soweit nicht nach der Gemeindeordnung anzeigepflichtig; die Bestellung der Vertretungen der Stadt in Gremien der Beteiligungsunternehmen (Unternehmen in Privatrechtsform und Anstalten des öffentlichen Rechts)

Nr. 11 Begriff "Haushaltstarife" wird durch "Grundversorgungstarife und Produktpreise" ersetzt.

26.05.2014

26.05.2014

Aufgrund der Netzregulierung hat sich die Tarifstruktur geändert, Haushaltstarife gibt es bei Strom und Gas nicht mehr

18.	die Einteilung des Stadtgebiets in Bezirke und deren Änderung sowie Benennung (Art. 60 GO).	Siehe Hinweise zu § 2 Nr. 16 und 17 und § 14 Abs. 2 Nr. 6 neu:	
		19. die Zustimmung zur Kreditaufnahme durch Beteiligungsunternehmen nach Art. 86 ff GO 20. die Feststellung des Jahresabschlusses der	26.05.2014
		Tochterunternehmen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Beschlussfassung über die Entlastung, sonstige dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten der Tochterunternehmen und Anstalten des öffentlichen Rechts	26.05.2014
		21. die Bewilligung von Beihilfen und Zuschüssen im Wert von über 100.000,- Euro. Dabei sind sämtliche auf den gleichen Zuschusszweck gerichtete Begünstigungen zusammenzuzählen.	23.07.2014
§ 4	Vom Stadtrat delegierte Angelegenheiten		
	r Stadtrat delegiert auf die beschließenden Ausschüsse je nach fachlicher ständigkeit:		
1.	Entscheidungen über die Mitgliedschaft in Vereinen		
2.	Festlegungen über die Höhe von Entgelten bei der Benutzung städtischer Einrichtungen		
3.	Aufstellungs- und Auslegungsbeschlüsse von Bauleitplänen, Veränderungssperren,		
4.	Organisationsangelegenheiten der Stadtverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung einschließlich Arbeitszeit,		
5.	Regelung der Publikumsverkehrszeiten und Öffnungszeiten von Einrichtungen		
6.	Personaleinstellungen außerhalb des Stellenplans mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten.		
7.	Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, für die nicht der Stadtrat nach § 2 oder § 3 GeschO zuständig ist und die nicht durch Stadtratsbeschluss vom 02.05.2008 (siehe Anlage 1 zu dieser GeschO) oder durch Satzungen anderweitig delegiert wurden und die nicht zu den laufenden Geschäften der Verwaltung gehören.		

 8. Einleitung von Disziplinarverfahren sowie Disziplinarangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat nach § 2 oder § 3 GeschO oder die oder der Dienstvorgesetzte zuständig ist. 9. Entscheidungen über Widersprüche städtischer Mitarbeiter in Wohnungsfürsorgemittelangelegenheiten. 10. Vergaben gem. Zuständigkeit nach Anlage 2 "Vergabebefugnisse". 11. Soweit in Beihilfeangelegenheiten kein Ermessensspielraum für Entscheidungen besteht, wird die Zuständigkeit des Stadtrates als 	Aus datenschutzrechtlichen Gründen (siehe Anlage 1 zur GeschO) Änderung:	
Widerspruchsbehörde (= oberste Dienstbehörde) auf das Personalreferat delegiert.	11auf die Rechtsabteilung delegiert.	
12. Aufstellung von Richtlinien, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.		
II. Die Stadtratsmitglieder		
§ 5 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder		
(1) Die Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.		
(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, insbesondere also die Art. 19 (ehrenamtliche Tätigkeit), Art. 20 (Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht), Art. 39 (Übernahme von Bürgermeisterbefugnissen), Art. 48 (Teilnahmepflicht), Art. 49 (Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung), Art. 50 (Einschränkung des Vertretungsrechts), Art. 56 (Grundsätze der Verwaltungstätigkeit) und Art. 56 a (Geheimhaltung).		
(3) Die Aufwandsentschädigung der Stadtratsmitglieder wird durch gesonderte Satzung festgesetzt.		
(4) Der Stadtrat kann einzelnen Stadtratsmitgliedern bestimmte Geschäfte übertragen und sie mit der Überwachung der Verwaltung betrauen.		

§ 6 Akteneinsicht und Auskunft	
(1) Stadtratsmitglieder können städtische Akten und Prüfungsberichte in Wahrnehmung ihres Amtes einsehen.	
(2) Die Einsichtnahme in Personalakten städtischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss begründet werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Person. Der Oberbürgermeister gestattet die Einsicht; anderenfalls überlässt er die Entscheidung dem Ältestenrat in seiner nächsten Sitzung.	
(3) Die Akteneinsicht wird durch die Dienststellenleitung gegeben und erfolgt in der Regel über diese. Über Ausnahmen entscheidet der Oberbürgermeister. Personalakten können nur in den Amtsräumen eingesehen werden. Die Stadtratsmitglieder bestätigen die Einsichtnahme in den Akten unter Angabe des Tages schriftlich.	
(4) Die Dienststellenleitung ist ermächtigt und verpflichtet, den Stadtratsmitgliedern Auskünfte über Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches zu geben.	
(5) Das Recht zur Akteneinsichtnahme und das Recht zur Auskunft ist beschränkt, soweit besondere Gesetze zur Geheimhaltung verpflichten (z. B. Sozialgeheimnis, Steuergeheimnis, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, Statistikgeheimnis).	
(6) Das Recht zur Akteneinsichtnahme und das Recht zur Auskunft entfällt, soweit das Stadtratsmitglied kraft Gesetz wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist (Art. 49 GO).	
(7) Kommt die Anwendung der Absätze 5 oder 6 in Betracht, ist die Entscheidung des Oberbürgermeisters herbeizuführen. Dieser gestattet die Akteneinsicht oder Auskunftserteilung; andernfalls überlässt er die Entscheidung dem Ältestenrat in seiner nächsten Sitzung.	
§ 7 Fraktionsbildung und Ausschussgemeinschaften	
(1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens drei Stadtratsmitglieder, die nicht schon einer anderen Fraktion angehören, umfassen. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie die Namen der Vorsitzenden und ihre Stellvertretung sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen, der den Stadtrat unterrichtet.	26.05.2014: Mindeststärke 3 Mitglieder bleibt

(2) Die Fraktionen und Gruppen können sich von den Referenten oder Referentinnen städtische Angelegenheiten vortragen und sich von ihnen beraten lassen. Im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister können auch andere städtische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in den Fraktionen und Gruppen berichten.	
(3) Die Einzelmitglieder und Gruppen, die aufgrund eigener Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreterinnen und Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Art. 33 Abs. 1 GO). Ausschussgemeinschaften, die mindestens drei Stadtratsmitglieder umfassen, werden weitgehend wie Fraktionen behandelt.	
§ 8 Rechtsstellung und Aufgaben der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder	
(1) Die Zahl der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder und die jeweiligen Aufgabengebiete werden durch den Stadtrat festgelegt.	
(2) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder	
 a) sind befugt, innerhalb des ihnen durch die Geschäftsverteilung übertragenen Aufgabengebiets in einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung den Oberbürgermeister zu vertreten, dem sie hierbei unmittelbar verantwortlich sind, 	
 b) führen die Geschäfte unter Beachtung der Beschlüsse des Stadtrats und sind diesem unmittelbar verantwortlich, 	
 c) haben das Recht und die Pflicht an den Sitzungen des Stadtrats und – soweit erforderlich – auch der Ausschüsse teilzunehmen, in ihrem Geschäftsbereich Vortrag zu halten und Anträge zu stellen. Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat oder in den Ausschüssen von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, so haben sie hierbei ausdrücklich darauf hinzuweisen, 	
d) haben nur in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs beratende Stimme (Art. 40 GO); ein Abstimmungsrecht steht ihnen nicht zu.	
(3) Der Koreferent oder die Koreferentin für Zentrale Verwaltung ist ständiger Vertreter des Oberbürgermeisters für personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten.	

III. Ausschüsse und Gremien	
§ 9 Bildung und Auflösung	
(1) Der Stadtrat bestimmt die zu bildenden Ausschüsse, ihre Zusammensetzung und ihre Aufgabenbereiche.	
(2) In den Ausschüssen, den Aufsichtsgremien und den Verbandsversammlungen der Zweckverbände sind die Fraktionen und Gruppen des Stadtrats gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Verteilung der Sitze in den Stadtratsausschüssen erfolgt nach dem Verfahren Hare/Niemeyer, in den sonstigen Gremien nach dem d'Hondt'schen-Verfahren. Haben Fraktionen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so wird auf die Zahl der bei der Stadtratswahl auf diese Partei oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zurückgegriffen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 auszugleichen; haben danach Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet das Los.	
(3) Für jeden Ausschuss werden mindestens so viele stellvertretende Mitglieder von den Fraktionen namentlich benannt, wie dem Ausschuss ordentliche Mitglieder angehören. Für jedes stellvertretende Mitglied können weitere benannt werden. Die stellvertretenden Mitglieder werden bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder tätig.	
(4) Berührt eine Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese zur gemeinsamen Beratung der Angelegenheit zusammentreten. Jeder Ausschuss beschließt jedoch gesondert. Ergehen einander widersprechende Beschlüsse verschiedener Ausschüsse, so entscheidet der Stadtrat.	
§ 10 Vorberatende und beschließende Ausschüsse	
(1) Vorberatende Ausschüsse fassen für ihren Aufgabenbereich Gutachten, die dem Stadtrat oder einem beschließenden Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden.	

(2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten anstelle des Stadtrates, soweit nicht die Entscheidung nach den §§ 2 und 3 GeschO dem Stadtrat oder nach § 14 GeschO dem Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit vorbehalten ist.	
(3) Beschlüsse dürfen frühestens am neunten Tage nach der Beschlussfassung des Ausschusses vollzogen werden. Die Anordnungsbefugnis des Oberbürgermeisters nach Art. 37 Abs. 3 GO bleibt unberührt.	
§ 11 Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen	
Eine Nachprüfung durch den Stadtrat muss erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragen (Art. 32 Abs. 3 GO). Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen.	
§ 12 Zusammensetzung und Zuständigkeit von Ausschüssen und Ältestenrat	
Die vom Stadtrat bestellten Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 und 3 GeschO selbst zur Entscheidung zuständig ist. Soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (z. B. bei laufenden Angelegenheiten) gegeben ist, haben sie folgende Aufgaben:	
1. Ältestenrat	
Zusammensetzung: Vorsitz und 11 Mitglieder	
Zuständigkeit: Beratung zu Auszeichnungen, Ehrungen, Repräsentationsfragen; Beratung der Personalangelegenheiten des Oberbürgermeisters, der Bürgermeister und der ehrenamtlichen und berufsmäßigen Stadtratsmitglieder; Empfehlungen zu Akteneinsicht und Auskünften und zur Aktuellen Stunde; Verwendung nicht zweckgebundener Spenden, soweit sie von größerer finanzieller Bedeutung sind: Unterstützung des Oberbürgermeisters bei der	

Führung der Geschäfte. Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich ohne Zuhörer.		
2. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss		
Zusammensetzung: Vorsitz und 13 Mitglieder		
Zuständigkeit: Stadtrecht; allgemeine Verwaltung, öffentliche Einrichtungen; Angelegenheiten der Tochtergesellschaften (Vorlage der Berichte) und der Anstalten des öffentlichen Rechts soweit nicht der Stadtrat oder der Oberbürgermeister zuständig ist, Angelegenheiten der Zweckverbände, der Zweckvereinbarungen, der Schulverträge und der sonstigen Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts, in denen die Stadt Mitglied ist; Förderung der Wirtschaft; Finanz- und Steuerwesen einschließlich Finanzplanung, Entgegennahme der Vorlage der Jahresrechung (Art. 102 Abs. 2 GO); Niederschlagung und Erlass, sowie Stundung von Forderungen; Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und Zuschüssen, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates, eines Fachausschusses oder des Oberbürgermeisters gegeben ist, sowie bei Abweichungen von Richtlinien, die der Stadtrat beschlossen hat; allgemeine Regelungen des Vergabewesens; Vergaben von Lieferungen und Leistungen, soweit keine andere Zuständigkeit gem. Anlage 2 "Vergabebefugnisse" gegeben ist; Entscheidungen über den Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsmitteln und die Einleitung von Aktivprozessen; Genehmigung von Auslandsdienstreisen der Mitglieder des Stadtrates und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung soweit je Dienstreise im Einzelfall für die Stadt Kosten von mehr als 3.000 Euro zu erwarten sind; Angelegenheiten der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung, einschließlich Datenschutz; sonstige, von ihrer Bedeutung in einem Ausschuss zu behandelnde Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist. Personalangelegenheiten betreffen oder solche, für die die Entscheidungsbefugnis nach §§ 2 oder 3 GeschO beim Stadtrat liegt oder die durch Stadtratsbeschluss vom 02.05.2008 (siehe Anlage 1 zu dieser GeschO) oder durch Satzungen delegiert wurden. Die Bestätigung der Kommandanten der Freiweilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen.	Änderung/Ergänzung: Zuständigkeit: Stadtrecht, allgemeine Verwaltung, öffentliche Einrichtungen, Angelegenheiten der Beteiligungsunternehmen einschl. der Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit nicht der Stadtrat oder der Oberbürgermeister zuständig ist; Angelegenheiten betreffend Zweckverbände, Zweckvereinbarungen und der Schulverträge,, Entgegennahme der Vorlage des Jahresabschlusses (Art. 102 Abs. 2 GO), Bürgschaften und Zuschüssen, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates, eines Fachausschusses	26.05.2014, 23.07.20014

Organisationsangelegenheiten der Stadtverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung: Stellenplan, Regelung der Publikumsverkehrszeiten und Öffnungszeiten von Einrichtungen, Arbeitszeit, Personaleinstellungen außerhalb des Stellenplanes mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten. Die Zuständigkeiten für Angelegenheiten der Eigenbetriebe sind durch Satzungen geregelt.		
3. Rechnungsprüfungsausschuss	Änderung in Revisionsausschuss	26.05.2014
Zusammensetzung: 7 Mitglieder Der Stadtrat bestimmt ein Ausschussmitglied zum oder zur Vorsitzenden. Zuständigkeit: Örtliche Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Erlangen und des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe der Stadt Erlangen unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes (Art. 103 Abs. 1, 3 GO). Die Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind, ob wirtschaftlich und sparsam verfahren wird und ob Aufgaben mit geringerem Personal- und Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können (Art. 106 GO). Der Ausschuss tagt grundsätzlich nichtöffentlich.	Letzter Satz wird gestrichen: Der Ausschuss tagt grundsätzlich nichtöffentlich.	
4. Schulausschuss Zusammensetzung: Vorsitz und 11 Mitglieder Zuständigkeit: Unterrichts- und Erziehungswesen, Bildungsplanung (z.B. Entwicklung Lehrkörper, Sachaufwand, Geburtenzahlen); Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Schulbereich gem. Anlage 2 "Vergabebefugnisse"; Beratung bei der baulichen Planung und Gestaltung im Schulbereich.	Änderung: 4. Bildungsausschuss Zuständigkeit: Unterrichts- und Erziehungswesen, Bildungsplanung, Erwachsenenbildung (insbes. Volkshochschule), Bibliothekswesen, Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Schulbereich sowie bei Volkshochschule und Stadtbibliothek, Beratung bei der baulichen Planung und Gestaltung im Schulbereich sowie bei Angelegenheiten von Schulsozialarbeit/Jugendsozialarbeit an Schulen und frühkindliche Bildung.	26.05.2014, 25.06.2014. 23.07.2014

5. Kultur- und Freizeitausschuss	Änderung:	26.05.2014, 25.06.2014.
Zusammensetzung: Vorsitz und 11 weitere Mitglieder	5. Kultur- und Freizeitausschuss	23.07.2014
Zuständigkeit: Kulturelle Angelegenheiten einschließlich Erwachsenenbildung, Theater, Konzertwesen, Stadtbücherei, Stadtmuseum, Stadtarchiv, Heimatpflege, Stadtbild- und Denkmalpflege, Kunst im öffentlichen Raum, Kommunales Kino; Jugendangelegenheiten, wobei die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses unberührt bleibt; Freizeit und Naherholung; Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Kultur- und Freizeitbereich gem. Anlage 2 "Vergabebefugnisse".	Zuständigkeit: Kulturelle Angelegenheiten, Theater, Konzertwesen, Stadtmuseum, Stadtarchiv, Heimatpflege, Stadtbild- und Denkmalpflege, Bildende Kunst und Kunst im öffentlichen Raum, Jugendangelegenheiten (die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses bleibt davon unberührt), Sing- und Musikschule sowie Jugendkunstschule, soziokulturelle Einrichtungen, Kulturförderung, Freizeitangelegenheiten, Vergabe von Lieferungen im Kultur- und Freizeitbereich	
6. Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss und Werkausschuss Eigenbetrieb Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77)	Absatz 2 wird gestrichen: Der Stadtrat beruft zusätzlich von den Fraktionen und Gruppen vorgeschlagene Personen, die den Umwelt-,	26.05.2014, 25.06.2014. 23.07.2014 Einführung eines
Zusammensetzung: Vorsitz und 13 Mitglieder	Verkehrs- und Planungsausschuss beraten (und am	Beirates für Umwelt,
Der Stadtrat beruft zusätzlich von den Fraktionen und Gruppen vorgeschlagene Personen, die den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss beraten (und am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen). Die SPD- und die CSU-Fraktion haben das Vorschlagsrecht für je zwei beratende Personen. Die Fraktionen Grüne Liste, F.D.P. und ödp schlagen je ein beratendes Mitglied vor.	öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen). Die SPD- und die CSU-Fraktion haben das Vorschlagsrecht für je zwei beratende Personen. Die Fraktionen Grüne Liste, F.D.P. und ödp schlagen je ein beratendes Mitglied vor.	Verkehr und Planung (Name analog Ausschuss), siehe auch § 12 Nr. 12 neu
Zuständigkeit als UVPA: Sammlung umweltrelevanter Daten; sämtliche Maßnahmen des Umweltschutzes; Wasserversorgung und Gewässerschutz; Natur- und Landschaftsschutz; Stadtbegrünung und Stadtklima; Abfallwirtschaft; Energieversorgung und Energieeinsparung; Beschlussfassung über die Vorschlagsliste der Verwaltung für die Berufung der Naturschutzbeiräte; Mitwirkung an allen umweltbedeutsamen Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, insbesondere der Stadtentwicklungs- und Bauleitplanung sowie des Bauwesens. Stadtforschung und Stadtentwicklung; Stadtplanung, Stadterneuerung, Städtebauförderung; Bauleitpläne; Umlegungsverfahren; Stellungnahmen zu wichtigen Planungen anderer Planungsbehörden; Grundstücksangelegenheiten der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen; Verkehrsplanung, Verkehrsordnung und Verkehrsregelung; Angelegenheiten des öffentlichen		

Nahverkehrs mit Empfehlungsrecht an die Stadtratsmitglieder im Aufsichtsrat der Erlanger Stadtwerke AG; Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbereich; Straßenbenennungen; Wohnungswesen.	
Zuständigkeit als Werkausschuss: Vorberatung bei Stadtratsangelegenheiten, Beschlussfassung über die Angelegenheiten, die nicht der Werkleitung, dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister zugewiesen sind (vgl. Betriebssatzung, abgedruckt in: Die amtlichen Seiten 2001, S. 211 ff.)	
7. Bauausschuss und	
Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)	
Zusammensetzung: Vorsitz und 11 Mitglieder	
Zuständigkeit: Angelegenheiten des Bauwesens und des städtischen Gebäudemanagements; Behandlung von Baugesuchen, soweit sie in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren (z. B. Werbeanlagen im Altstadtbereich) oder von besonderer infrastruktureller, wirtschaftlicher oder sozialer Bedeutung sind; Befreiung und Ausnahmen von erheblicher Bedeutung; Baugesuche während der Aufstellung eines Bebauungsplans; Baugesuche im Außenbereich soweit sie von Bedeutung sind; erteilte Baugenehmigungen und Einlegungen von Rechtsmitteln erhält der Ausschuss zur Kenntnis. Erschließungsangelegenheiten; Straßenrecht (Widmung, Umstufung und Einziehung); Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Bereich des Bauwesens und der Bewirtschaftung der städtischen Gebäude gem. Anlage 2 "Vergabebefugnisse; Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes entsprechend der Betriebssatzung;	
8. Sportausschuss	
Zusammensetzung: Vorsitz und 11 Mitglieder	
Zuständigkeit:	
Alle Angelegenheiten der Förderung des Sports, insbesondere Planung und Bau von Sportstätten; Sportstättenvergabe; Mittelverteilung im Rahmen der Sportförderung; Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Sportbereich gem. Anlage 2 "Vergabebefugnisse.	

9. Jugendhilfeausschuss		
Zusammensetzung: Vorsitz und 14 stimmberechtigte sowie 11 beratende Mitglieder		
Zuständigkeit: Die Zuständigkeit und die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII), des Ausführungsgesetzes (AGSG) und nach der Satzung für das Stadtjugendamt Erlangen. Er besteht aus dem Oberbürgermeister oder der von ihm bestellten Vertretung beim Vorsitz, 14 beschließenden Mitgliedern, davon 6 aus dem Stadtrat Erlangen, 2 in der Jugendhilfe erfahrene bzw. tätige Personen, 6 Personen auf Vorschlag der im Jugendamtsbereich wirkenden freien Vereinigungen der Jugendhilfe und der Jugendverbände und 12 beratenden Mitgliedern nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Satzung für das Stadtjugendamt.		
10. Sozial- und Gesundheitsausschuss		
Zusammensetzung: Vorsitz und 11 Mitglieder		
Zuständigkeit:		
Allgemeine Angelegenheiten der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung (SGB II, SGB XII, AGSGB); Gesundheitswesen einschl. Krankenhausangelegenheiten; Angelegenheiten der freien Wohlfahrtspflege		
11. Umlegungsausschuss		
Zusammensetzung: Vorsitz und 6 Mitglieder (2 Stadtratsmitglieder und 4 weitere Mitglieder)		
	Ergänzt wird Nr. 12:	26.05.2014, 23.07.2014
	12. Beiräte Zur Behandlung besonderer Angelegenheiten kann der Stadtrat Beiräte berufen. Das Nähere wird jeweils in einer Satzung geregelt.	

IV. Der Oberbürgermeister		
§ 13 Vorsitz im Stadtrat		
(1) Als Vorsitzender des Stadtrats und seiner Ausschüsse bereitet der Oberbürgermeister die Beratungsgegenstände vor, beruft die Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 46 Abs. 2, Art. 36 GO).		
(2) Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse (Art. 36 GO). Über etwaige Hinderungsgründe hat er den Stadtrat in der nächsten Sitzung erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zu unterrichten. Hält er die Beschlüsse des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so berichtet er der Rechtsaufsichtsbehörde unter Aktenvorlage (Art. 59 Abs. 2 GO).		
Bei Vorliegen der Voraussetzungen erledigt der Oberbürgermeister dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO). Von den getroffenen Maßnahmen unterrichtet er den Stadtrat oder den zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung. Daneben sind die Fraktionsvorsitzenden schriftlich zu unterrichten.	Neue Formulierung des letzten Satzes: Daneben sollen die Fraktionsvorsitzenden möglichst vorab informiert werden.	
§ 14 Leitung der Stadtverwaltung		
(1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 GO):		
a) die der Stadt Erlangen durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- und personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist,		
b) die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind,		
c) die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,		
d) die ihm vom Stadtrat übertragenen Angelegenheiten.		
(2) Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und im einzelnen für den Vollzug des Stadthaushalts keine erhebliche Rolle spielen und keine		

erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Hierzu zählen insbesondere:		
 die nach den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen vorzunehmenden Amtshandlungen und Geschäfte des täglichen Verkehrs; 		
2. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 60.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung 60.000 Euro nicht übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung der Wertgrenze der Zeitraum maßgebend, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen; die Bewirtschaftung von Haushaltmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Vorgaben des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag sowie weiterer Kredit- und Zinsgeschäfte im vorgegebenen Rahmen. Die Zusage und Auszahlung von Einzelzuschüssen, die im Haushalt beschlossen wurden, ist ohne Rücksicht auf ihre Höhe laufende Angelegenheit;	Änderung:in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag sowie Kredit- und Zinsgeschäfte in dem durch die Haushaltssatzung und die haushaltsrechtlichen Bestimmungen vorgegebenen Rahmen Nr. 2 Streichung letzter Satz: Die Zusage und Auszahlung von Einzelzuschüssen, die im Haushalt beschlossen wurden, ist ohne Rücksicht auf ihre Höhe laufende Angelegenheit;	26.05.2014
3. der Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsmitteln und Aktivprozessen, wenn die Beschwer oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 60.000 Euro nicht übersteigt, Führung aller Passivprozesse;	Änderung 3. die Führung aller Passivprozesse; zudem die Einleitung und Führung von Aktivprozessen, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen, wenn der voraussichtliche Streitwert bzw. bei Rechtsmitteln die Beschwer und bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt	26.05.2014
 Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei unabweisbarem Bedarf unter der Voraussetzung, dass ausreichende Deckungsmittel – auch Mittel der Deckungsreserve – vorhanden sind, im Einzelfall bis zu 20.000 Euro; 	 60.000 Euro nicht übersteigt Änderung 4. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei unabweisbarem Bedarf unter der Voraussetzung, dass ausreichende Deckungsmittel — auch Mittel der Deckungsreserve 	26.05.2014, Begriff Deckungsreserve in Doppik nicht mehr vorhanden
 die Bewilligung von Darlehen, Zuschüssen und Beihilfen im Wohnungswesen und in der Wohnungsbauförderung innerhalb der vom Stadtrat festgelegten Richtlinien. Über die Bewilligungen nach Nrn. 4 und 5 berichtet der Oberbürgermeister vierteljährlich dem Haupt- und Finanzausschuss; 	– vorhanden sind, im Einzelfall bis zu 20.000 Euro;	

- 6. Verwaltungsakte auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, ausgenommen Anordnungen von größerer Bedeutung;
- 7. die Behandlung von Baugesuchen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bauausschusses fallen; die Wahrnehmung städtischer Belange als Nachbarin und Grundstückseigentümerin; erteilte Baugenehmigungen sind dem Bauausschuss zur Kenntnis zu geben:
- 8. der Erlass oder die Niederschlagung von Steuern, Abgaben, Beiträgen, Gebühren, Miet- und Pachtzinsen, Schadenersatz- und Rückgriffforderungen usw. bis zum Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall; die zinslose Stundung derartiger Forderungen in jeder Höhe bis zu 24 Monaten; die zinslose Stundung derartiger Forderungen in jeder Höhe auch über 24 Monate hinaus, sofern aufgrund von Pfändungsfreigrenzen Zinsen nicht erhoben werden; die Stundung derartiger Forderungen gegen die üblichen Stundungszinsen bis zu 5 Jahren bis zum Betrag von 300.000 Euro im Einzelfall:
- 9. der Erwerb von Straßengrund, soweit die Kosten den Betrag von 60.000 Euro nicht übersteigen, die Zustimmung zur Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten für Versorgungs-, Hochspannungs- und Fernmeldeleitungen, die Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten, Kleinsiedlerstellen und Heimstätten, die Pfandfreigabe und Rangrücktrittserklärungen, die Zustimmung zur Löschung von gegenstandslos gewordenen dinglichen Rechten, die Zustimmung zum grundbuchamtlichen Vollzug von Flurstücksvereinigungen oder -teilungen, Zustimmung zur Übertragung von Erbbaurechten;
- 10. Entgegennahme von unentgeltlichen Grundstücksabtretungen für öffentliche Flächen; die unentgeltliche Rückübertragung von öffentlichen Flächen, die für ihren Bestimmungszweck nicht mehr benötigt werden;
- 11. Erklärung über den Verzicht auf die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorkaufsrechten:
- 12. "Vergabebefugnisse" gem. Anlage 2.

Neue Ziffer. 6 (die bisherige Ziffer. 6 und die folgenden Ziffern verschieben sich entsprechend):

6. Die Bewilligung von Beihilfen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 25.000,- Euro. Dabei sind sämtliche auf den gleichen Zuschusszweck gerichtete Begünstigungen zusammenzuzählen. Die Zusage und Auszahlung von Einzelzuschüssen, die im Haushalt beschlossen wurden, ist ohne Rücksicht auf ihre Höhe laufende Angelegenheit. 23.07.2014, Ziffer 2 letzter Satz kann daher entfallen

Anderung Ziffer 8:

8. Zinsen nicht erhoben werden, die Stundung derartiger Forderungen gegen die üblichen Stundungszinsen bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall ohne zeitliche Beschränkung und einem Betrag von mehr als 20.000 € bis zu 300.000 € im Einzelfall bis zu 5 Jahren sofern eine vollständige Rückzahlung der Forderung innerhalb von 5 Jahren zu erwarten ist.

26.05.2014

Änderung Ziffer 9

9. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, soweit der Grundstückswert den Betrag von 60.000 EUR nicht übersteigt, die Zustimmung zur dinglichen Belastung von Grundstücken, Erbaurechten und Kleinsiedlerstellen, die Pfandfreigabe- und Rangrücktrittserklärungen, die Zustimmung zur Löschung von dinglichen Rechten, die Zustimmung zum grundbuchamtlichen Vollzug von Flurstücksvereinigungen oder –teilungen, die Entscheidung über die Ausübung des Heimfall- und Vorkaufsrechts bei Erbbaurechten und Kleinsiedlerstellen, Zustimmung zur Übertragung von Erbbaurechten.

26.05.2014, 23.07.2014

(3) Der Oberbürgermeister weist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihr Arbeitsgebiet zu und kann ihnen in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung einzelne seiner Befugnisse übertragen (Art. 39 Abs. 2, Art. 46 Abs. 1 GO).	
(4) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über Beamtinnen und Beamte, sowie Beschäftigte der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamtinnen und Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).	
(5) Der Oberbürgermeister hat die weiteren Bürgermeister/Bürgermeisterinnen schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Oberbürgermeister Stadtratsmitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Erlangen zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a Abs. 3 GO).	
§ 15 Vertretung der Stadt nach außen	
Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt nach außen (Art. 38 Abs. 1 GO). Er kann mit der repräsentativen Vertretung der Stadt andere Mitglieder des Stadtrates oder Mitarbeiter der Stadtverwaltung beauftragen; dabei sollen die Belange aller im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen berücksichtigt werden.	
§ 16 - entfallen –	
§ 17 Stellvertretung	
(1) Die weiteren Bürgermeister/Bürgermeisterinnen vertreten den Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung in ihrer Reihenfolge. Für den Fall der weiteren Verhinderung bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte weitere Stellvertreter. Die Vertretung im Vorsitz von Ausschüssen wird in diesem Falle durch ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied übernommen (Art. 33 Abs. 2 GO).	
(2) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit von Erlangen, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Für den Vorsitz im Stadtrat oder in den Ausschüssen liegt ein Fall der Verhinderung	

bereits dann vor, wenn die zu vertretende Person in der Sitzung nicht anwesend ist.	
(3) Die Stellvertretung übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus. Der Oberbürgermeister kann Weisungen für die Stellvertretung erteilen.	
§ 18 – entfallen –	
B Der Geschäftsgang	
I. Allgemeines	
§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang	
(1) Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, 59 Abs. 1 GO).	
(2) Eingaben und Beschwerden aus der Bürgerschaft (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen Ausschuss vorgelegt; Eingaben, die in den Bereich der laufenden Angelegenheiten fallen, erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit oder lässt sie durch die von ihm beauftragten Personen (Art. 39 Abs. 2 GO) erledigen.	
§ 20 Öffentliche Sitzungen	
(1) Der Stadtrat und die Ausschüsse beschließen in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.	
(2) Die Sitzungen sind öffentlich soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der	

Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 GO).	
(3) Zu den Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse hat jede Person Zutritt. Soweit aus Raumgründen erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.	
(4) Medienvertreter haben grundsätzlich Zutritt und können Ton- und Bildaufnahmen machen. Es ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten.	
§ 21 Sitzungszeiten	
Öffentliche Sitzungen sollen nicht vor 16.00 Uhr beginnen. Tagesordnungspunkte, für die ein größeres öffentliches Interesse zu erwarten ist, sollen auf bestimmte Zeiten ab 17.00 Uhr angesetzt werden.	
§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen	
(1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 GO) werden grundsätzlich behandelt:	
1. Personalangelegenheiten,	
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,	
3. Sparkassenangelegenheiten,	
4. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist (Art. 56 a GO),	
5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben (z.B. Sozial- oder Steuergeheimnis), nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner.	
(2) Jedes Stadtratsmitglied kann an nichtöffentlichen Sitzungen als zuhörende Person teilnehmen, soweit es nicht wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist (Art. 49 GO).	
(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).	

II. Öffentliche Anhörung, Bürgerversammlung, Bekanntmachungen		
Dekamitmachangen		
§ 23 Öffentliche Anhörung und Bürgerversammlung		
(1) Vor Entscheidungen über Angelegenheiten, die für die Stadtentwicklung von besonderer Bedeutung sind oder die Interessen einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern in besonderem Maße berühren, sollen die Betroffenen gehört werden.		
(2) Die Anhörung findet im Rahmen von Bürgerversammlungen (Art. 18 GO) oder in besonderen öffentlichen Anhörungsveranstaltungen (Hearings) statt. Bürgerversammlungen werden auch für einzelne Stadtteile abgehalten.		
(3) Die Öffentlichkeit soll vorher möglichst umfassend über die anstehenden Themen unterrichtet werden.		
(4) Einmal im Jahr soll eine Bürgerinnenversammlung stattfinden.		
§ 24 Bekanntmachungen		
Bis auf weiteres gilt § 7 der Gemeindesatzung.		
III. Vorbereitung der Sitzungen		
C OF Finds and former		
§ 25 Einberufung		
(1) Die Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse sind durch den Oberbürgermeister regelmäßig einzuberufen. Darüber hinaus ist der Stadtrat unverzüglich zu laden, wenn es die Geschäftslage erfordert oder dies durch ein Viertel der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder schriftlich beantragt wird.		
(2) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses einberufen.	Änderung Rechnungsprüfungsausschuss in Revisionsausschuss	26.05.2014

§ 26 Tagesordnung		
 (1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Für den Rechnungsprüfungsausschuss wird die Tagesordnung von der bzw. dem Ausschussvorsitzenden festgelegt. Sie ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, spätestens drei Tage vor der Sitzung, nach § 7 der Gemeindesatzung ortsüblich bekannt zu machen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Stadtrats (Art. 52 Abs. 1 GO). Der Punkt "Verschiedenes" darf in die Tagesordnung nicht aufgenommen werden. (2) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben. (3) Die örtliche Presse und andere Medien sind von öffentlichen Sitzungen unter Zuleitung der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten. 	Änderung Rechnungsprüfungsausschuss in Revisionsausschuss	26.05.2014
§ 27 Einladung		
(1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung können beschlossen werden. Die Einladung soll den Stadtratsmitgliedern spätestens am dritten Tag vor der Sitzung zugestellt sein. In Eilfällen kann auch mündlich und telefonisch eingeladen werden.		26.05.2014, 25.06.2014, keine Änderung der Ladungsfrist
(2) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 GO).		
(3) Die Fraktionsvorsitzenden und je eine Vertreterin oder ein Vertreter erhalten Einladungen zu allen Ausschusssitzungen. Fraktionslose Stadtratsmitglieder erhalten auf Antrag Sitzungsunterlagen zur Kenntnis.		
(4) Den Einladungen sollen für alle Tagesordnungspunkte die Beschlussvorlagen, Gutachten und die zur Meinungsbildung erforderlichen Angaben und Erläuterungen in möglichst gedrängter Form beigefügt werden.		
§ 28 Anträge und Anfragen		
(1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder können Anträge zur Behandlung im Stadtrat oder in den Ausschüssen stellen. Die Anträge werden in der nächsten Sitzung bekannt gegeben. Im Einvernehmen mit der antragstellenden Person		26.05.2014

kann ein Antrag als erledigt gelten.		
(2) Der Oberbürgermeister bringt den Antrag unverzüglich in einen Ausschuss des Stadtrats ein. Sofern er selbst entscheiden kann, ist das Ergebnis dem zuständigen Ausschuss bekannt zu geben. Der Antrag stellenden Person ist der Termin der Behandlung im Ausschuss mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet, ob ein Antrag als "bearbeitet" zu betrachten ist. Dies wird schriftlich mitgeteilt. Soweit der Antrag noch nicht in allen Punkten "bearbeitet" ist, wird er wieder aufgegriffen, wenn die aufgezeigten Hinderungsgründe entfallen sind.	Ergänzung Abs. 4:Fraktionen und Gruppierungen erhalten	
(3) Zwischennachrichten an Antrag stellende Personen und Fachausschüsse sind jeweils vom Fachamt zu veranlassen, wenn die Bearbeitung eines Antrages nicht innerhalb von 3 Monaten möglich ist.		26.05.2014
(4) Die Fraktionen erhalten neben der monatlichen Eingangsliste auch vierteljährlich einen Bericht der Verwaltung über den aktuellen Bearbeitungsstand der Anträge.		20.00.2011
(5) Einzelne Anträge, die zum Ende einer Wahlperiode nicht bearbeitet sind, müssen in der neuen Wahlperiode erneut schriftlich gestellt werden. Ansonsten gelten sie als bearbeitet.		
(6) Jedes ehrenamtliche Stadtratsmitglied kann in kommunalen Angelegenheiten Anfragen im Stadtrat an den Oberbürgermeister und die Referenten bzw. Referentinnen richten. Eine Aussprache über die Antwort findet nicht statt. Es kann eine Zusatzfrage gestellt werden.		
§ 29 Dringlichkeitsanträge	Änderung:	26.05.2014
Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn der Sitzung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen. Werden gegen die Dringlichkeit Zweifel erhoben, ist nach einer mündlichen Darlegung der Dringlichkeitsgründe über die Dringlichkeit abzustimmen. Wird die Dringlichkeit verneint, so wird der Antrag nach § 28 behandelt.	Über die Zuerkennung der Dringlichkeit wird nach Anhörung je einer Rede für und gegen die Dringlichkeit abgestimmt	

IV. Sitzungsverlauf	
§ 30 Eröffnung der Sitzung	
(1) Die oder der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Sie bzw. er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er oder sie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats oder des Ausschusses fest.	
(2) Der Stadtrat und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).	
(3) Wird der Stadtrat oder ein Ausschuss zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig (Art. 47 Abs. 3 GO; vgl. § 32 Abs. 2).	
(4) Bei gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse muss jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein, wobei Personengleichheit der Stadtratsmitglieder nicht entgegensteht.	
§ 31 Eintritt in die Tagesordnung	
(1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, sofern nicht in der Sitzung eine andere Reihenfolge beschlossen wird.	
(2) Die bzw. der Vorsitzende oder die Bericht erstattende Person tragen den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutern ihn. Bei Anträgen und Anfragen von Stadtratsmitgliedern erhalten diese zuerst das Wort, dann folgt die Bericht erstattende Person.	
(3) Bei Sitzungsgegenständen, die ein vorberatender Ausschuss oder ein Beirat behandelt, ist das Ergebnis bekannt zu geben.	
(4) Die Bericht erstattende Person ist verpflichtet, bestimmte Anträge zu stellen. Dasselbe gilt für Stadtratsmitglieder, die eine Abstimmung über eine vom Antrag abweichende Auffassung wünschen. Wenn eine Angelegenheit in einem Ausschuss vorberaten wurde, muss der Antrag der Bericht erstattenden Person im Stadtrat dem Gutachten des Ausschusses folgen. Eine abweichende Meinung der Bericht erstattenden Person ist in das Gutachten und in den	

Pacabluas aufzunahman	
Beschluss aufzunehmen. (5) Die oder der Vorsitzende kann die Zuziehung und Anhörung von Sachverständigen oder sonstigen sachkundigen Personen veranlassen. Das Recht des Stadtrats und der Ausschüsse, die Zuziehung und Anhörung zu beschließen, bleibt unberührt. Dies gilt auch für den Personalrat.	
§ 32 Beratung der Sitzungsgegenstände	
(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der oder des Sachverständigen, eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung.	
(2) Stadtratsmitglieder, die gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies der oder dem Vorsitzenden oder der Schrift führenden Person vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen hat das persönlich beteiligte Stadtratsmitglied den Sitzungsraum zu verlassen.	
(3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort unmittelbar nach der Vorrednerin oder dem Vorredner zu erteilen. Als solche Wortmeldungen gelten jedoch nur diejenigen, die sich auf einen Antrag im Sinne des § 34 GeschO beziehen. Die oder der Vorsitzende hat das Recht, sich jederzeit an der Beratung zu beteiligen oder der Bericht erstattenden Person das Wort zur Aufklärung zu erteilen.	
(4) Für die Worterteilung kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen durch Beschluss abgewichen werden, dass zunächst jede Fraktion durch je eine Rednerin bzw. einen Redner zu Wort kommt.	
(5) Die Redezeit kann beim einzelnen Verhandlungsgegenstand durch Beschluss für jede Rednerin und jeden Redner beschränkt werden.	
(6) Während der Beratung über einen Antrag können Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags gestellt werden.	
(7) Die oder der Vorsitzende, die Bericht erstattende und die Antrag stellende Person haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird von der bzw.	

dom Vorgitzanden geschlageen		
dem Vorsitzenden geschlossen.		
(8) Zu persönlichen Erklärungen soll das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt werden. Die Rednerin, bzw. der Redner, darf nur zu Angriffen, die in der Aussprache oder in einer persönlichen Erklärung gegen sie bzw. ihn geführt werden, Stellung nehmen oder eigene Erklärungen berichtigen, nicht aber zur Sache sprechen.		
(9) Die Sitzung ist auf bestimmte Zeit, längstens auf eine Stunde, zu unterbrechen, wenn eine Fraktion dies zum Zwecke einer Fraktionsaussprache beantragt und der Stadtrat oder der Ausschuss zustimmt.	Ergänzung Abs. 9: Fraktion oder Gruppierung dies	26.05.2014
§ 33 Maßnahmen in Sonderfällen		
(1) Rednerinnen und Redner, die sich nicht an die Regeln des § 32 halten, werden von der oder dem Vorsitzenden darauf aufmerksam gemacht. Wenn sie diesen Hinweis unbeachtet lassen, kann ihnen die oder der Vorsitzende das Wort entziehen.		
(2) Für die Fälle der Störung von Sitzungen durch Stadtratsmitglieder oder Zuhörer gelten die Bestimmungen des Art. 53 GO.		
(3) Falls ein ungestörter Sitzungsverlauf nicht anders wiederherzustellen ist, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit, längstens auf eine Stunde, unterbrechen oder schließen. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.		
§ 34 Geschäftsordnungsanträge		
(1) Außer den Sachanträgen können Geschäftsordnungsanträge gestellt werden. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:		
Anträge auf Übergang zur Tagesordnung,		
Anträge auf Nichtbefassung,		
Anträge auf Vertagung,		
Anträge auf Verweisung zur Beratung in einem anderen Gremium,		
Anträge auf Schluss der Beratung,		
Anträge auf Schluss der Redeliste,		
l .	I .	<u> </u>

Anträge auf Wiedereröffnung der Redeliste und		
Anträge, die die Handhabung der Geschäftsordnung zum Gegenstand haben.		
(2) Ein solcher Antrag kann jederzeit gestellt werden. Abgelehnte Anträge können nicht wiederholt werden. Der Antrag auf Schluss der Beratung kann nicht von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das sich bereits an der Beratung als Rednerin oder Redner beteiligt hat.	Ergänzung Abs. 2: Abgelehnte Anträge können grundsätzlich nicht wiederholt werden	26.05.2014
(3) Wird einem solchen Antrag stattgegeben, so ist entsprechend zu verfahren und die Beratung wird gegebenenfalls sofort geschlossen.		
(4) Geschäftsordnungsanträge sind vor anderen Anträgen zu behandeln. Ein Antrag auf Schluss der Beratung ist vor Anträgen auf Verweisung an ein anderes Gremium und auf Schluss der Redeliste zu behandeln. Ein Antrag auf Schluss oder Wiedereröffnung der Redeliste geht einem Antrag auf Vertagung oder Verweisung an ein anderes Gremium vor. Ein Antrag auf Vertagung geht dem Antrag auf Verweisung an ein anderen Gremium vor. Der Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium geht anderen Geschäftsordnungsanträgen nicht vor.		
(5) Bei der Beratung über Geschäftsordnungsanträge darf nicht zur Sache selbst Stellung genommen werden.		
§ 35 Abstimmung		
(1) Über Geschäftsordnungsanträge wird am Schluss der Beratung des Geschäftsordnungsantrages, über Sachanträge am Schluss der Beratung des Sachantrages abgestimmt.		
(2) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel über einen Beratungsgegenstand im Ganzen. Über einzelne Teile eines Antrages ist getrennt abzustimmen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird oder die oder der Vorsitzende eine Teilung der Fragen vorgenommen hat. Wenn über zusammengehörende Anträge getrennt abgestimmt wird und hierbei einzelne Teile abgelehnt, andere aber angenommen werden, so hat am Schluss auf Antrag eine Gesamtabstimmung über das Ganze zu erfolgen.		
(3) Über Gegenstände, die außer- oder überplanmäßige Ausgaben verursachen – Finanzanträge – kann nur abgestimmt werden, wenn dem Finanzreferat Gelegenheit gegeben wurde, zur Deckung Stellung zu nehmen.		
(4) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in		

nachstehender Reihenfolge abgestimmt:

- 1. Anträge zur Geschäftsordnung;
- 2. Änderungsanträge: Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so ist über den weiter gehenden zuerst abzustimmen; als weiter gehende sind insbesondere solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben oder durch deren Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind. Im übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt sind;
- 3. Beschlüsse und Gutachten von Ausschüssen;

Über Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolge wird durch Beschluss entschieden. Liegen hiervon mehrere vor, gilt Nr. 2 entsprechend.

- (5) Vor jeder Abstimmung hat die bzw. der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.
- (6) In der Regel wird durch Hand aufheben abgestimmt. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so ist eine Gegenprobe vorzunehmen. Ist auch nach deren Auszählung das Ergebnis zweifelhaft, so erfolgt namentliche Abstimmung. Namentlich abzustimmen ist im übrigen, wenn mindestens ein Drittel der abstimmenden Stadtratsmitglieder es beantragt. In diesem Fall stimmen die Mitglieder in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen ab, die bzw. der Vorsitzende stets zuletzt.
- (7) Wenn einem Antrag nicht widersprochen wird, so kann eine besondere Abstimmung unterbleiben; der Antrag ist damit genehmigt. Die oder der Vorsitzende stellt dies fest.
- (8) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO).
- (9) Die bzw. der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (10) Ein Antrag, über den bereits abgestimmt worden ist, kann in derselben Sitzung nicht nochmals Gegenstand der Beratung und Abstimmung sein.

(11) Jedes Stadtratmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.	
§ 36 Wahlen	
(1) Für Wahlen im Stadtrat gilt Art. 51 Abs. 3 GO. Gewählt wird in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel.	
(2) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses wird ein Wahlausschuss vom Stadtrat berufen, der aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Stadtrates besteht. Dieser Wahlausschuss prüft den Inhalt der Stimmzettel und stellt das Wahlergebnis fest.	
(3) Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die mit der Aufschrift "Nein" versehen sind oder den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben und müssen ohne äußeres Kennzeichen sein.	
(4) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit der höchsten Stimmzahl ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.	
(5) Beschlüsse über die Anstellung von Personen im öffentlichen Dienst gelten nicht als Wahlen.	
§ 37 Bürgerfragestunde	
(1) Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erlangen können in kommunalen Angelegenheiten der Stadt Fragen an den Oberbürgermeister und die Referenten bzw. Referentinnen richten mit dem Antrag, diese in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates oder eines Ausschusses, in der Regel zwischen 17 und 18 Uhr, zu beantworten (Bürgerfragestunde).	
(2) Der Oberbürgermeister bereitet die Beantwortung der Fragen vor; die nicht zugelassenen Fragen legt er dem Ältestenrat in der nächsten Sitzung vor. Fragen, die von der Mehrheit der Mitglieder des Ältestenrats für zulässig gehalten werden, sind in der nächsten Fragestunde zu beantworten.	

 (3) Der Oberbürgermeister teilt dem Stadtrat die eingereichten Fragen mit den Sitzungsunterlagen mit. (4) Die Fragen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einganges beantwortet. Mit Einverständnis der betroffenen Person ist eine schriftliche Beantwortung möglich. (5) Der Oberbürgermeister oder die damit beauftragte Mitarbeiterin bzw. der damit beauftragte Mitarbeiter verliest die Frage in der Fragestunde und beantwortet sie. Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Wenn Frage oder Zusatzfrage beantwortet sind, können jede Fraktion und auch Einzelmitglieder des Stadtrats hierzu jeweils eine Stellungnahme abgeben; die Redezeit für die Stellungnahme wird auf 3 Minuten beschränkt. Die Dauer der Fragestunde wird auf höchstens 60 Minuten festgesetzt. 	Ergänzung Abs. 5:Fraktion, Gruppierung und auch Einzelstadträte	26.05.2014
 § 38 Aktuelle Stunde (1) Auf Antrag von einer Fraktion oder von mindestens fünf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern findet aus aktuellem Anlass über eine bestimmte bezeichnete Angelegenheit, die von allgemeinem Interesse ist und kommunale Angelegenheiten betrifft, im Stadtrat eine Aussprache statt. Der Antrag ist schriftlich beim Oberbürgermeister spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung einzureichen. Der Oberbürgermeister unterrichtet hiervon unverzüglich die Fraktionen. (2) Der Oberbürgermeister setzt den Besprechungsgegenstand auf die Tagesordnung; andernfalls legt er den Antrag dem Ältestenrat vor. (3) Die Dauer der Aussprache ist auf 30 Minuten beschränkt. Die einzelne Rednerin bzw. der Redner soll nicht länger als 5 Minuten sprechen. Als erste Rednerin bzw. als erster Redner erhält das Wort eines der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, die die Aussprache beantragt haben. Dazu kann der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Mitarbeiterin bzw. ein 		
Mitarbeiter Stellung nehmen. Die Zeit der Stellungnahme, die ebenfalls nicht länger als 5 Minuten sein soll, wird auf die Dauer der Aussprache nicht angerechnet. Anschließend erhalten die weiteren Fraktionen Gelegenheit zur Äußerung. (4) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.	Ergänzung Abs. 3 letzter Satz:Fraktionen und Gruppierungen Gelegenheit	
(4) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.		

§ 39 Beendigung der Sitzung	
(1) Nach Behandlung der Tagesordnung erklärt die bzw. der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen. Das gleiche gilt, wenn der Stadtrat oder ein Ausschuss beschlussunfähig wird.	
(2) Im Falle eintretender Beschlussunfähigkeit des Stadtrats oder eines Ausschusses kann die Sitzung auch auf bestimmte Zeit, längstens auf eine Stunde, unterbrochen werden.	
V. Sitzungsniederschrift	
§ 40 Form, Inhalt und Genehmigung	
(1) Die Niederschrift über die Verhandlung des Stadtrats und der Ausschüsse richtet sich nach Art. 54 Abs. 1 und 2 GO.	
(2) Die Niederschriften sind nach jeder Sitzung unverzüglich fertig zu stellen und der bzw. dem Vorsitzenden zur Unterzeichnung vorzulegen.	
(3) Die Niederschriften über vorangegangene Sitzungen liegen während der Dauer der Sitzung auf; sofern bis zum Schluss der Sitzung Widersprüche nicht erhoben werden, gilt die jeweilige Niederschrift als vom Stadtrat oder Ausschuss genehmigt. Werden Widersprüche erhoben, so ist über die Genehmigung der Niederschrift ausdrücklich Beschluss zu fassen. Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.	
(4) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift kann eine Tonaufzeichnung angefertigt werden. Die Tonaufzeichnung ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden. Eine wörtliche Protokollierung von Debatten oder Redebeiträgen anhand der Tonaufzeichnungen kann nur ausnahmsweise nach entsprechender Vorankündigung durch die bzw. den Vorsitzenden mit dem Einverständnis aller Sitzungsteilnehmer erfolgen.	
(5) Auf Anordnung des Oberbürgermeisters oder auf Antrag einer Fraktion werden über die Beratungen zu Tagesordnungspunkten von grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung im Stadtrat und in Ausschüssen Inhaltsprotokolle hergestellt. Der Antrag ist am letzten Arbeitstag vor der Sitzung zu stellen. Inhaltsprotokolle geben in gedrängter Form neben dem Sachbericht	

Stand: 30.07.2014

und dem Vorschlag der Verwaltung den Verlauf der Aussprache unter Angabe der Redner, die dabei vorgebrachten Gesichtspunkte und die gestellten Anträge wieder.	
(6) Für die Aufbewahrung in den Protokollbüchern genügt bei den Begutachtungen die Aufbewahrung des Deckblatts, das die Begutachtung enthält.	
§ 41 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	
(1) Tagesordnungspunkte, Sitzungsdaten und Sitzungsunterlagen öffentlicher Sitzungen werden der Öffentlichkeit über ein Ratsinformationssystem zugänglich gemacht. Dies geschieht bereits vor den jeweiligen Sitzungen, soweit im Einzelfall keine Gründe für eine Geheimhaltung bis nach der Sitzung vorhanden sind.	
(2) Die der Öffentlichkeit über das Ratsinformationssystem zugänglich gemachten Informationen dürfen keine zu schützenden personenbezogenen oder sonstige geheimhaltungsbedürftige Daten enthalten.	
(3) Die An- und Abwesenheitslisten, das Stimmverhalten Einzelner und mögliche Wortprotokolle aus den Niederschriften werden der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht, wohl aber die Abstimmungsergebnisse.	
(4) In die Niederschrift über öffentliche Sitzungen können Personen gem. Art. 54 Abs. 3 GO Einsicht nehmen. Stadtratsmitglieder können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Dies gilt auch für Niederschriften früherer Wahlperioden.	
C Schlussbestimmungen	
§ 42 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung	
(1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtrat.	
(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn es der Stadtrat beschließt und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.	

§ 43 Inkrafttreten		
Diese Geschäftsordnung tritt ab 01.12.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28.11.2002 außer Kraft.	Diese Geschäftsordnung tritt am 01.10.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 27.11.2008	
(Gemäß Beschluss des Stadtrats vom 27.11.2008)	außer Kraft.	
Anlagen:	(Gemäß Beschluss des Stadtrats vom 25.09.2014)	
1. "Delegation von Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten" (StR-Beschlüsse vom 02.05.2008 und 25.11.2010)		
2. Vergaben: Übersicht		
3. Liste der Aufsichtsgremien usw.		00.07.0044
4. Beiräte	Anlage 4 wird gestrichen:	23.07.2014
Vom Abdruck der Anlage 3 wurde abgesehen.		

- 1. Zuständigkeiten und Delegationsbeschlüsse vom 02.05.2008 und 25.11.2010 (Art. 43 Abs. 2 i.V.m. Art. 39 Abs. 2 GO) und
- 2. Delegation von Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde nach dem Beamtenrecht und analoge Anwendung auf das Tarifrecht

1.1 Delegation von Zuständigkeiten nach der GO

Personalangelege nheiten	Stadtrat	Haupt-, Finanz- und Personalauss chuss	Oberbürger- meister	Co-Referat für Zentrale Verwaltung	Personal- und Organisationsam t
Beamtinnen/Beamte: Einstellungen/Ernennungen, Beförderungen, Abordnungen oder Versetzungen zu einem anderen Dienstherrn oder Beendigung von Beamtenverhältnissen	Ab A 15 oder Referats-, Amts-, Werk- und Schulleitunge n; Abordnungen oder Versetzungen ab A 15 von einem anderen Dienstherrn mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten außerhalb des Stellenplan	begutachtend ab A 15; Abordnungen oder Versetzungen von A 1 bis 14 von einem anderen Dienstherrn mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten außerhalb des Stellenplanes; Personalangeleg enheiten von grundsätzlicher Bedeutung	A 12 bis 14 hD	A 9 gD bis A 11	A 1 bis A 9 S
Beschäftigte nach dem TVöD - unbefristet: Einstellungen Höhergruppierungen Abmahnungen Kündigungen	Ab EG 15 oder Referats-, Amts-, Werk- und Schulleitunge n; Einstellungen ab EG 15 von mehr als sechs Monaten außerhalb des Stellenplanes ;	begutachtend ab EG 15; Einstellungen von EG 1 bis 14 von mehr als sechs Monaten außerhalb des Stellenplanes; Personalangeleg enheiten von grundsätzlicher Bedeutung	EG 11 bis 14 Abmahnungen ab EG 11; Kündigungen: von EG 1 bis 14 .	EG 9 (gD) bis 10 Abmahnungen vorstehenden EG entsprechend	EG 1 bis 9 (mD) Abmahnungen vorstehenden EG entsprechend
Beschäftigte nach dem TVöD - befristet: Einstellungen Höhergruppierungen	Ab EG 15 Einstellungen ab EG 15 von mehr als sechs Monaten	begutachtend ab EG 15; Einstellungen von EG 1 bis 14 von mehr als sechs Monaten		EG 11 bis 14 Abmahnungen	EG 1 bis 10 Abmahnungen vorstehenden EG entsprechend

Abmahnungen Kündigungen	außerhalb des Stellenplanes	außerhalb des Stellenplanes; Personalangeleg enheiten von grundsätzlicher Bedeutung	Abmahnungen ab EG 15; Kündigungen: von EG 1 bis 14.	vorstehenden EG entsprechend	
----------------------------	-----------------------------------	--	---	---------------------------------	--

2.2 Delegation von Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde nach dem Beamtenrecht und analoge Anwendung auf das Tarifrecht, soweit der TVöD noch entsprechende Verweisungen enthält

Personalangelege nheiten	Stadtrat	Haupt-, Finanz- und Personalauss chuss	Oberbürger- meister	Co-Referat für Zentrale Verwaltung	Personal- und Organisationsam t
Genehmigung von - Arbeitszeiterhö- hung/-ermäßigung - Altersteilzeit - Nebentätigkeiten - Beurlaubungen	Ab A 15 bzw. EG 15 oder Referats-, Amts-, Werk- und Schulleitunge n				A 1 bis A 14 bzw. EG 1 bis 14
Sonstige Zuständigke	iten der Oberst	en Dienstbehörde	z.B.		
Festsetzung der Probezeit und Anstellung nach Art. 7 BayBG				A 9/10 bzw. A 13	A 1 bis A 9 S
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach Art. 11 BayBG				A 9/10 bzw. A 14	A 1 bis A 9 S
Untersagung der Führung der Dienstgeschäfte, Versagung der Aussagegenehmig ung, Kürzung des Vorbereitungsdiens tes usw.	Ab A 15 bzw. EG 15 oder Referats-, Amts-, Werk- und Schulleitunge n			A 12 bis A 14 bzw. EG 11 bis 14	A 1 bis A 11 bzw. EG 1 bis 10
Rechtsbehelfe bei Beurteilungen; soweit gesetzlich vorgesehen	Ab A 15 nach Votum der Beurteilungsk ommission		A 13 (hD) und A 14 nach Votum der Beurteilungsko mmission	A 9 bis A 13 S nach Votum der Beurteilungskommiss ion	A 1 bis A 9 S nach Votum der Beurteilungskommis sion
Rechtsbehelfe bei Beihilfesachen; soweit gesetzlich vorgesehen		nden des Datensch	utzes nicht dem C	ruppen .Die Bearbeitun Oberbürgermeister (= Die ng übertragen werden.	
Rechtsbehelfe Wohnungsfürsorgemitt el-angelegenheiten; soweit gesetzlich vorgesehen	Die für 1	Amt 23 zuständige	Referatsleitung fü	ir alle Besoldungs- und	Entgeltgruppen

Die Delegationsregelungen wurden mit Beschuss des Stadtrates vom 25.11.2010 wie nachfolgend ergänzt:

- 1. Die Anordnung von Dienst zu ungünstigen Zeiten gemäß § 6 der Arbeitszeitverordnung erfolgt durch die für das jeweilige Amt zuständige Referats- bzw. 1. Werkleitung. Diese werden ermächtigt im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Regelungen Dienst an Sonn-, Feiertagen und zu Nachtzeiten anzuordnen.
- 2. Die bislang in der Delegationsregelung der Stadtratsgeschäftsordnung nicht erfasste "Feststellung tariflicher Stellenneubewertungen" wird insoweit geregelt, dass
 - der Stadtrat über Änderungen der tariflichen Eingruppierung von Amts-, Schul,- und
 Werkleitungen sowie über Änderungen der Eingruppierungen nach EG 15 entscheidet.
 - Die Entscheidung über die Eingruppierung von Beschäftigten nach EG 13 und EG 14 liegt beim Oberbürgermeister.
 - Bei Eingruppierungen nach EG 12/EG 11 entscheidet Referat OBM/ZV.
 - Für die nachfolgenden Eingruppierungen ist das Personal- und Organisationsamt entscheidungsberechtigt.

Stand: 25.09.2014

- Zuständigkeit und Delegationsbeschlüsse vom 05.05.2014 (Art. 43 Abs. 2 i. V. m. Art. 39 Abs. 2 GO)
- 2. Delegation von Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde nach dem Beamtenrecht und analoge Anwendung auf das Tarifrecht

1.1 Delegation von Zuständigkeiten nach der GO

Personalangelegen heiten	Stadtrat	Haupt-, Finanz- und Personalaussc huss	Oberbürger meister	Korreferat für Personal, Organisati on und eGovernm ent	Personal- und Organisations amt
Beamtinnen/Beamte Einstellungen/Erne nnungen Beförderungen Abordnungen/Vers etzungen zu/von einem anderen Dienstherren Beendigung von Beamtenverhältniss en Ruhestand	Ab A 15 oder Referats-, Amts-, 2. Werkleitung bzw. weitere Werkleitung und Schulleitung en	Begutachtend ab A 15		A 13 und A 14 (QE 4)	Bis A 13 (QE 3)
Beschäftigte nach dem TVöD Einstellungen (befristet + unbefristet) Höhergruppierunge n Versetzungen Abordnungen	Ab EG 15 oder Referats-, Amts-, 2. Werkleitung bzw. weitere Werkleitung und Schulleitung en	Begutachtend ab EG 15		EG 13 und EG 14	Bis EG 12 Bis S 18
Kündigungen	Ab EG 15 oder Referats-, Amts-, 2. Werkleitung bzw. weitere Werkleitung und Schulleitung en	Begutachtend ab EG 15	EG 13 und EG 14	EG 9 bis EG 12 S 09 bis S 18	Bis EG 8 Bis S 08

2.2 Delegation von Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde nach dem Beamtenrecht und analoge Anwendung auf das Tarifrecht.

Personalangelegen heiten	Stadtrat	Haupt-, Finanz- und Personalaussc huss	Oberbürger meister	Korreferat für Personal, Organisati on und eGovernm ent	Personal- und Organisations amt
Genehmigung von					
 Arbeitszeitänderu ngen Altersteilzeit Nebentätigkeiten Beurlaubungen Elternzeit Teilzeit während der Elternzeit Umsetzungen Beamten- und Tarifrecht 	Ab A 15 bzw. EG 15 oder Referats-, Amts-, 2. Werkleitung bzw. weitere Werkleitung und Schulleitung en				Bis A 14 Bis EG 14 Bis S 18
Sonstige Zuständigkeiter	der obersten D	ienstbehörde z.B.			
Berufung in das Beamtenverhältnis • auf Probe					
 auf Probe (§ 4 Beamtenstat usgesetz) auf Lebenszeit (Art. 25 BayBG) 				A 13 und A 14 (QE 4)	Bis A 13 (QE 3)
 Untersagung der Führung der Dienstgeschäfte Freistellungen im Tarifbereich 	Ab A 15 bzw. EG 15 oder Referats-, Amts-, 2. Werkleitung bzw. weitere Werkleitung und Schulleitung en			A 13 und A 14 (QE 4) EG 13 und EG 14	Bis A 13 (QE 3) Bis EG 12 Bis S 18
Aussagegenehmigung en					Alle
Versagung der Aussagegenehmigung (Tarifbeschäftigte)			Ab EG 15		Bis EG 14 Bis S 18
Rechtsbehelfe bei Beurteilungen; soweit gesetzlich vorgesehen			Ab A 15 nach Votum der Beurteilungsk ommission	A 9 bis A 14 (QE 3 und QE 4) nach Votum der Beurteilungs kommission	Bis A 9 (QE 2) nach Votum der Beurteilungskom mission
Rechtsbehelfe bei Beihilfesachen; soweit gesetzlich vorgesehen	Rechtsabteilung für alle Besoldungs- und Entgeltgruppen. Die Bearbeitung von Rechtsbehelfen kann aus Gründen des Datenschutzes nicht dem Oberbürgermeister (= Dienstvorgesetzter) und nicht der Personalverwaltung übertragen werden.				
Rechtsbehelfe Wohnungsfürsorgemitt elangelegenheiten; soweit gesetzlich	Die für Amt 23	Die für Amt 23 zuständige Referatsleitung für alle Besoldungs- und Entgeltgruppen.			

vorgesehen					
Weiterbeschäftigung über die gesetzliche Altersgrenze hinaus	Ab A 15 bzw. EG 15 oder Referats-, Amts-, 2. Werkleitung bzw. weitere Werkleitung und Schulleitung en	Begutachtend ab A 15 bzw. EG 15		A 13 und A 14 (QE 4) EG 13 und EG 14	Bis A 13 (QE 3) Bis EG 12 Bis S 18
Abmahnungen	MzK		Ab EG 15	EG 13 bis EG 14	Bis EG 12 Bis S 18
Einleitung Disziplinarverfahren	MzK		Ab A 15	A 13 bis A 14 (QE 4)	Bis A 13 (QE 3)
Anordnung von Dienst zu ungünstigen Zeiten gemäß § 6 der Arbeitszeitverordnung	im Rahmen de	veilige Amt zuständige er gesetzlichen und ta d zu Nachtzeiten anzu	riflichen Regelung		
Verzicht auf Stellen- ausschreibungen	Anlage mit der	n analog wie bei Eins Ausnahme, dass die Stellen im Bereich de	Zuständigkeit für	einen Ausschre	eibungsverzicht bei

Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sofern sie nicht laufende Angelegenheiten des Oberbürgermeisters sind, obliegen der Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses.

Der Oberbürgermeister und die Referatsleitung für Personal, Organisation und eGovernment werden ermächtigt, ihre Befugnisse weiter zu delegieren oder einzeln zu bevollmächtigen.

Unberührt bleibt die Unterschriftsbefugnis des Oberbürgermeisters für alle Schreiben und Verfügungen aufgrund von StR-Beschlüssen, sowie Vertrags- und Statusangelegenheiten von Referenten, Amtsleitungen, 2. bzw. weiteren Werkleitungen, Schulleitungen sowie Ernennungs- und Beförderungsurkunden.

<u>Vergabebefugnisse</u>

1. Allgemeines

- a) Vergabebefugnisse der Eigenbetriebe (EBE; EB 77) ergeben sich aus den jeweiligen Satzungen der Eigenbetriebe.
- b) Abkürzungen:
 - VOB = Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
 - VOL = Verdingungsordnung für Leistungen (Leistungen = Lieferungen und Dienstleistungen)
 - VOF = Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen z. B. Architekt / Planungen
- c) Für die Ermittlung von Schwellenwerten / Wertgrenzen ist § 3 der Vergabeverordnung anzuwenden.
- d) Die verpflichtende Anwendung der einschlägigen Regeln ergibt sich aus Art. 30 der Kommunalhaushaltsverordnung Doppik (KommHV).
- 2. Für **Amt 24**/Gebäudemanagement gelten im Rahmen des beschlossenen Arbeitsprogrammes und der Haushaltsansätze,

für **Amt 66** im Rahmen der DA-Bau-Beschlüsse für Vorentwurf und Entwurf und der Haushaltsansätze und

für **Amt 40** für Schulbuchbestellungen im Rahmen der Haushaltsansätze folgende Wertgrenzen.

	Vergabe und Auftrag				
Zuständig	VOB	VOL	VOF		
Amtsleitung bis einschl.	100.000 €	100.000€	50.000€		
Referatsleitung bis einschl.	200.000€	200.000€	100.000 €		
Fachausschuss bis einschl.	500.000€	500.000€	über 100.000 €		
Stadtrat über	500.000€	500.000€	entfällt		

3. Die Vergabebefugnis des **EBE** gem. Betriebssatzung i. d. F. v. 19.04.11

	Vergabe und Auftrag			
Zuständig	VOB	VOL	VOF	
Bereichsleitung bis einschl.	7.000 €	3.500 €	3.500 €	
Werkleitung bis einschl.	250.000 €	250.000 €	250.000 €	
Werkausschuss über	250.000 €	250.000 €	250.000 €	
kein Stadtrat				

4. Die Vergabebefugnis des **EB 77** gem. Betriebssatzung v. 14.11.01

	Vergabe und Auftrag			
Zuständig	VOB	VOL	VOF	
Abteilungsleitung bis einschl.	100.000 € (nur Abt. 772 u. 773)	50.000 €	25.000 €	
Werkleitung bis einschl.	200.000 €	200.000 €	200.000€	
Werkausschuss über	200.000€	200.000€	200.000 €	
kein Stadtrat				

5. Für **sonstige Vergaben**

	Vergabe und Auftrag				
Zuständig	VOB	VOL	VOF		
Amtsleitung bis einschl.	60.000 €	30.000 €	15.000 €		
Referatsleitung bis einschl.	120.000 €	60.000€	30.000 €		
Fachausschuss über	120.000€	60.000 €	30.000 €		
Stadtrat über	300.000 €	300.000 €	300.000 €		

Ende

<u>Vergabebefugnisse</u>

1. Allgemeines

- a. Vergabebefugnisse der Eigenbetriebe (EBE; EB 77) ergeben sich aus den jeweiligen Satzungen der Eigenbetriebe.
- b. Abkürzungen:

VOB = Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

VOL = **Vergabe- und Vertragsordnung** für Leistungen (Leistungen = Lieferungen und Dienstleistungen)

VOF/FL = Freiberufliche Leistungen, für die ab Erreichen der Schwellenwerte die Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleitungen Anwendung findet

- c. Für die Ermittlung der Auftragswerte ist § 3 der Vergabeverordnung entsprechend anzuwenden. Maßgeblich ist stets der Wert aller Lose einer beabsichtigten Beschaffung.
- d. Die verpflichtende Anwendung der einschlägigen Regeln ergibt sich aus Art. 30 der Kommunalhaushaltsverordnung Doppik (KommHV).
- e. Die nachfolgenden Beträge sind Netto-Beträge
- f. Aufträge dürfen im Rahmen ihres Zwecks um bis zu 20% der Vergabesumme max. jedoch bis 50.000 Euro ohne erneuten Beschluss des Stadtrats oder Ausschusses erweitert werden. Dieser Rahmen kann um jeweils weitere 20% der ursprünglichen Vergabesumme max. jedoch um 50.000 Euro erweitert werden. Die Zuständigkeit für die Erweiterung richtet sich nach der zu erwartenden Gesamtauftragssumme. Dasselbe gilt für ursprünglich nicht im Fachausschuss beschlossene Aufträge, die durch Auftragserweiterung ein Gesamtvolumen in Höhe der Vergabebefugnis des Fachausschusses erreichen.

2. Für die Ämter 24, 66 und 40 (nur Schulbuchbestellungen) gelten folgende Wertgrenzen:

	Vergabe und Auftrag		
Zuständig	VOB	VOL	VOF /FL
Amtsleitung bis einschl.	120.000 €	120.000 €	60.000 €
Referatsleitung bis einschl.	240.000 €	240.000 €	120.000 €
Fachausschuss bis einschl.	600.000 €	600.000 €	über 120.000 €
Stadtrat über	600.000 €	600.000 €	entfällt

3. Die Vergabebefugnis des **EBE** gem. Betriebssatzung i. d. F. v. 21.01.13

	Vergabe und Auftrag		
Zuständig	VOB	VOL	VOF /FL
Abteilungsleitung bis einschl.	7.000 €	3.500 €	3.500 €
Werkleitung bis einschl.	250.000 €	250.000 €	250.000 €
Werkausschuss über	250.000 €	250.000 €	250.000 €
kein Stadtrat			

4. Die Vergabebefugnis des **EB 77** gem. Betriebssatzung v. 14.11.01

	Vergabe und Auftrag		
Zuständig	VOB	VOL	VOF /FL
Abteilungsleitung bis einschl.	100.000 € (nur Abt. 772 u. 773)	50.000 €	25.000 €
Werkleitung bis einschl.	200.000 €	200.000 €	200.000€
Werkausschuss über	200.000€	200.000€	200.000€
kein Stadtrat			

5. Für sonstige Vergaben

	Vergabe und Auftrag		
Zuständig	VOB	VOL	VOF /FL
Amtsleitung bis einschl.	60.000 €	30.000 €	15.000 €
Referatsleitung bis einschl.	120.000 €	60.000€	30.000 €
Fachausschuss über	120.000 €	60.000 €	30.000 €
Stadtrat über	300.000 €	300.000 €	300.000 €

Ende

1. Sozialbeirat

Die bis April 2005 beratend tätigen Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses setzen ihre Arbeit im Sozialbeirat fort.

Die Mitaliederzahl soll 10 Personen betragen.

Die Zuständigkeit des Sozialbeirats entspricht der des Sozial- und Gesundheitsausschusses.

Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses.

Es wird einheitlich terminiert.

2. Sportbeirat

Die bis Dezember 2005 beratend tätigen Mitglieder des Sportausschusses setzen ihre Arbeit im Sportbeirat fort.

Die Mitgliederzahl des Sportbeirats soll 15 Personen betragen und wird durch die Positionen Stellvertreter (2) und Schatzmeister des Sportverbands ergänzt. Somit gehören dem Sportbeirat folgende Mitglieder an:

- 2.1. 5 Sportverband (1. Vorsitzender, 2 Stellvertreter, Technischer Leiter, Schatzmeister)
- 2.2. 3 Vereinsvertreter (Frauen, Senioren, Jugend)
- 2.3. 1 BLSV
- 2.4. 1 Großvereine
- 2.5. 1 Ausländersport
- 2.6. 1 Behindertensport
- 2.7. 2 Schulen
- 2.8. 1 ISS Universität

Der Sportausschuss und der Sportbeirat tagen zur gleichen Zeit am gleichen Ort (einheitliche Terminierung).

Die Zuständigkeit des Sportbeirats entspricht der des Sportausschusses.

Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Sportausschusses.

Nach der Begrüßung und dem Tagesordnungspunkt "Mitteilungen zur Kenntnis" folgt in jeder Sitzung der Tagesordnungspunkt "Aktuelles Thema Sportbeirat", der vom Sportbeirat vorgetragen wird. Dabei erhält der Sportbeirat die Möglichkeit wichtige Fragen aus dem Erlanger Sportgeschehen zu thematisieren.

Der Sportbeirat erhält zu allen weiteren Tagesordnungspunkten das Erstrederecht bei der durch den Vorsitzenden freizugebenden Diskussion.